

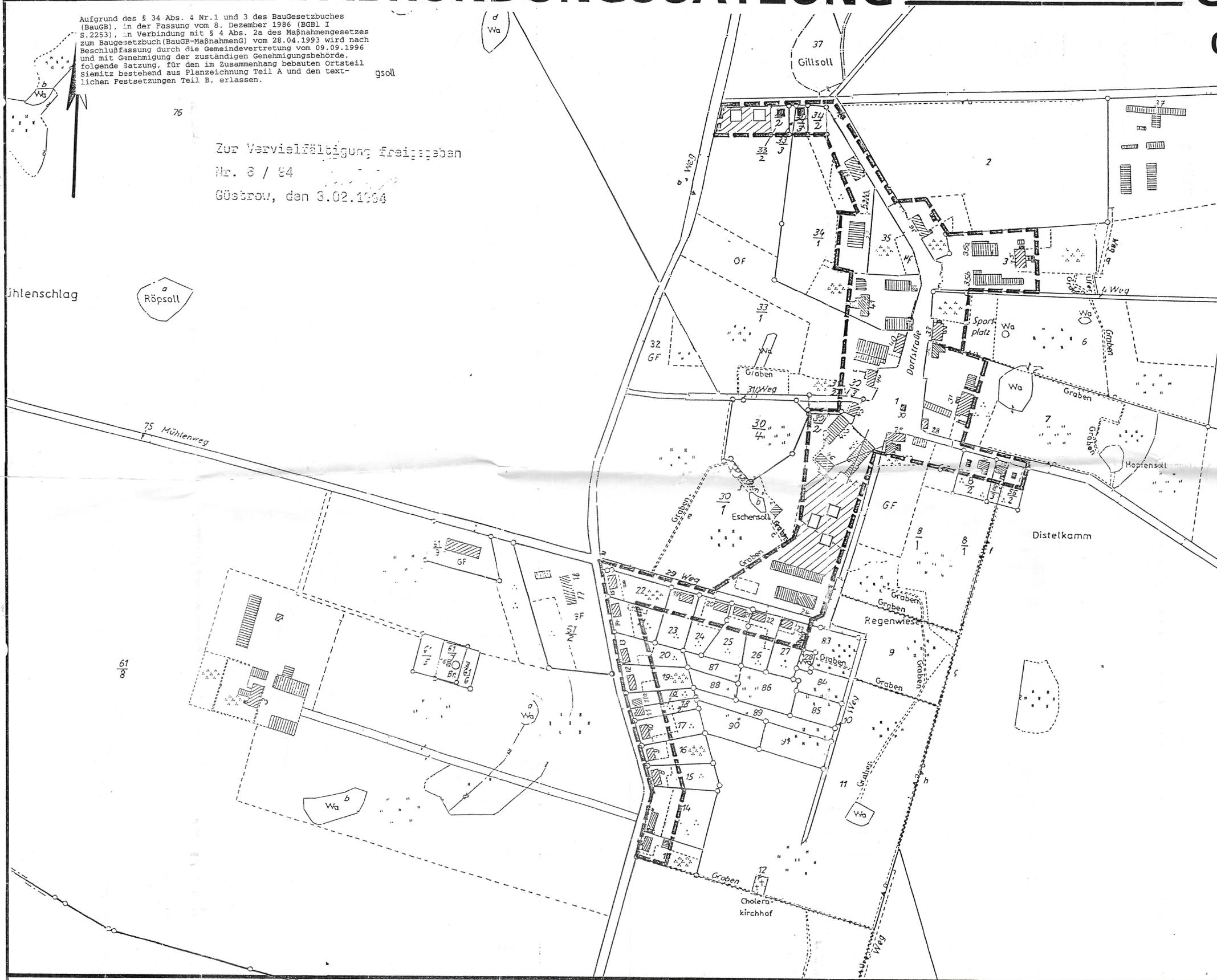
# ABRUNDUNGSSATZUNG

# GEMEINDE MISTORF

## ORTSTEIL SIEMITZ M 1:2000

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 wird nach Beschlussempfehlung der zuständigen Genehmigungsbehörde, und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde, folgende Satzung, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Siemitz bestehend aus Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B, erlassen.

Zur Vervielfältigung freigegeben  
Nr. 8 / 94  
Güstrow, den 3.02.1994



### PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 BauGB

Innerhalb des Geltungsbereiches werden gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 und 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 4a BauGB-Maßnahmegesetz folgende textliche Festsetzungen getroffen: (Abs. 2a)

- Die gekennzeichneten Grundstücke, Flur 1 Flurstücke 33/1 und 30/1 werden gem. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG in die Abrundung einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zugunsten von Wohnbau. Die Bebauung für das Flurstück 30/1 wird als Dreiseitgehöft festgesetzt.
- Für das in Pkt. 1 ausgewiesene Flurstück 33/1 sind max. 2. Einzelhäuser zulässig.
- Die in den bebauten Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen bzw. die in den zu entwickelnden Ortsteil einbezogenen Außenbereichsflächen unterliegen der Anwendung des § 8a Abs. 1 BNatSchG. Es wird festgesetzt, daß für je 50m<sup>2</sup> versiegelte Fläche 1 Großgehölz gem. einheimischer Baumliste zu pflanzen ist.

- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Klarstellung)
- Abrundungsgrundstücke (gem. § 4a BauGB-MaßnahmenG)
- Bebauungsvorschlag

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- abgerissene Gebäude
- ergänzter Gebäudebestand

### RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) Rechtsstand per 01. Juli 1995
- Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG § 4 Abs. 2a) vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994
- Planzeichenverordnung 1990 (Plan V 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) - vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889)
- Erstes Gesetz zum Naturschutz in Mecklenburg - Vorpommern

Auszug aus der Flurkarte

Kreis: Güstrow  
Gemeinde: Mistorf  
Gemarkung: Siemitz  
Flur: 1  
Herausgeber: Kataster- u. Vermessungsamt  
Güstrow

Güstrow, den 03.02.1994

### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 22.02.1994 den Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen. Der Bürgermeister
- Die von der Planung beauftragten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Abrundungssatzung mit Begründung hat in der Zeit vom 22.02.1994 bis zum 19.03.1994 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.02.1994 bis zum 19.03.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 22.02.1994 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden. Der Leiter des Katastersamtes
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bürgermeister
- Die Abrundungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext mit Begründung, wurde am 22.02.1994 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Satzung besteht aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, mit Nebenbestimmungen und Anlagen erstellt. Der Genehmigungsbehörden
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Bescheid der Gemeindevertretung erfüllt. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.02.1994 bestätigt. Der Bürgermeister
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext, wird hiermit ausgefertigt. Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Abrundungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.02.1994 bis zum 19.03.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erläsch von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 26.02.1994 in Kraft getreten. Der Bürgermeister

## ABRUNDUNGSSATZUNG KLARSTELLUNGSSATZUNG GEMEINDE MISTORF ORTSTEIL SIEMITZ

AUFTRAGGEBER

GEMEINDEVERWALTUNG MISTORF  
18276 MISTORF

B 307

PLANVERFASSER

ARCUS  
Planung + Beratung  
Bauplanungsgesellschaft mbH Cottbus

Niederlassung Güstrow  
Friedrich-Engels-Str. 42 18273 Güstrow Tel.: (03843) 8310 Fax: (03843) 83115  
Güstrow, November 1995

